



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 173 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2021
- Seite 173 Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;
Bebauungsplan Nr. 143, 1. Änderung und Ergänzung, Gebiet Infrastruktur Niederberg östl. des Landschaftsbandes II (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
- Seite 177 Bebauungsplan Nr. 100, 3. Änderung, Gemeinschaftsprojekt Graftschafter Gewerbepark Genend (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), ab sofort zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden in Zimmer 241 des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich aus.

Aktuell ist der Rathausbesuch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Vereinbaren Sie daher bitte vorab telefonisch unter der 02845 391-0 oder per E-Mail an info@neukirchen-vluyn.de einen Termin.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 241, erheben.

Neukirchen-Vluyn, den 09.10.2020

Harald Lenßen
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren;
Bebauungsplan Nr. 143, 1. Änderung und Ergänzung, Gebiet Infrastruktur Niederberg
östl. des Landschaftsbandes II (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch
(BauGB))**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 07.10.2020 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Gemäß § 8 (3) BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 07.10.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **07.10.2020** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 13.10.2020

Harald Lenßen
Bürgermeister

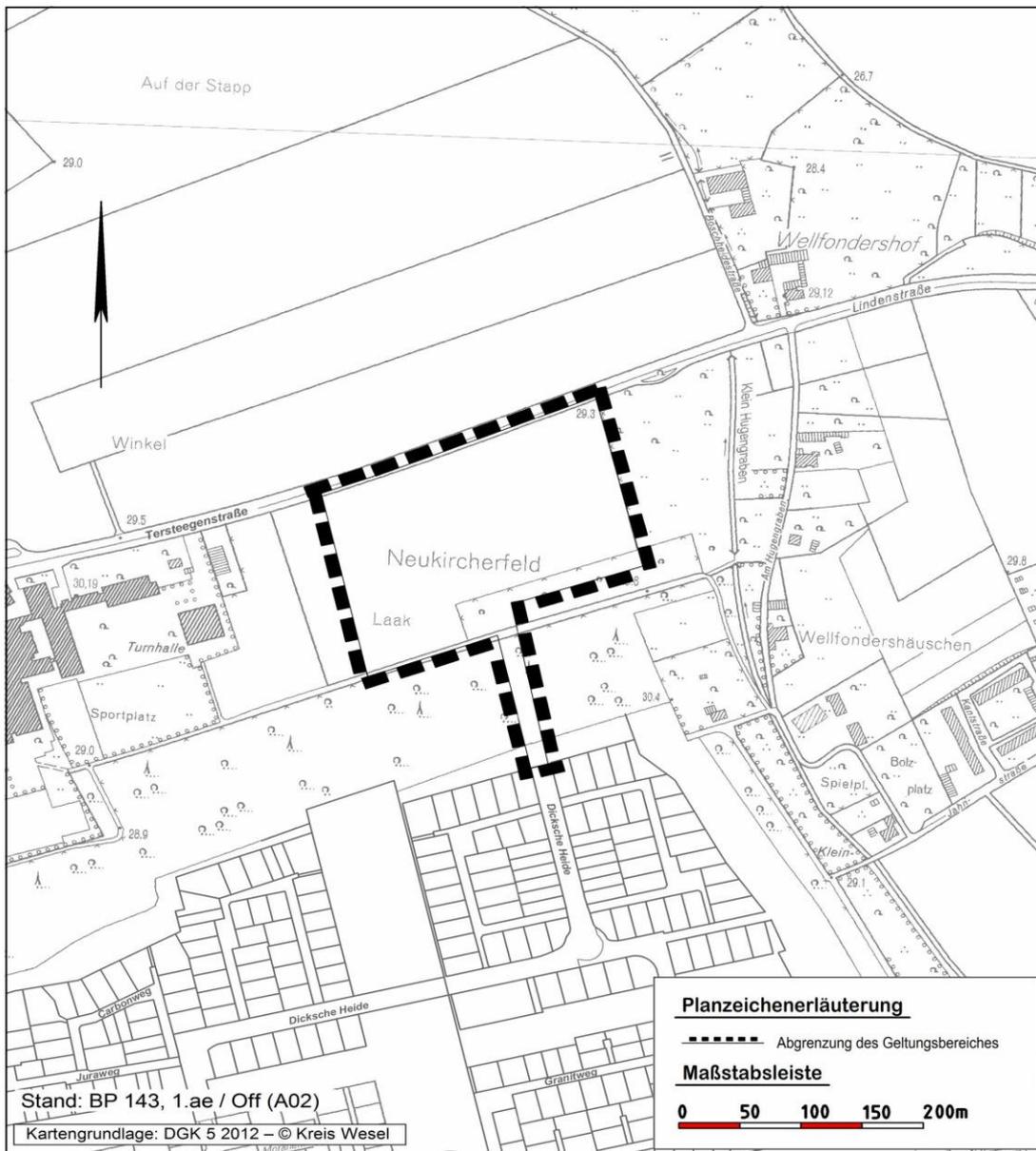
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 143, 1. Änderung und Ergänzung

Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des Landschaftsbandes II

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Bebauungsplan Nr. 100, 3. Änderung, Gemeinschaftsprojekt Graftschafter Gewer-
park Genend (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Die Ornu Deutschland GmbH eröffnete im Jahr 2007 ihren Standort im Graftschafter Gewer-
park Genend. Seitdem ist der Betrieb kontinuierlich gewachsen, dabei hat sich die Zahl
der Mitarbeiter*innen von 85 auf 250 erhöht. Inzwischen sind die Entwicklungsmöglichkeiten
auf dem Werksgelände fast vollständig ausgeschöpft. Ferner stehen den Beschäftigten mitt-
lerweile keine ausreichenden Parkplätze mehr zur Verfügung, sodass der Parkdruck in den
angrenzenden Straßen gestiegen ist. Mit dem geplanten Vorhaben verfolgt die Ornu
Deutschland GmbH nun in einem ersten Schritt das Ziel, zusätzlichen Parkraum für die Mit-
arbeiter*innen zu schaffen.

Die einzig verbliebende Reservefläche im Süden des Grundstückes ist bereits für eine ggf.
erforderliche Erweiterung der Kühllagerflächen vorgesehen und kann daher nicht für die An-
lage von Parkplätzen genutzt werden. Stattdessen sollen die Parkplätze auf dem östlich an-
grenzenden Grundstück längs des Eickhauswegs entstehen. Darüber hinaus soll direkt nach
der Unterführung des Eickhauswegs ein Wendehammer errichtet werden, der auch von ein-
em LKW genutzt werden kann.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen
für die o. g. Maßnahmen geschaffen werden.

Im Vergleich zur aktuellen Nutzung werden durch den Bebauungsplan Veränderungen des
Versiegelungsgrades vorbereitet. Es werden vor allem schutzwürdige Bodenbereiche über-
plant. Die zu erwartenden teilweisen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser
sowie Klima und Luft werden als vertretbar und nicht erheblich eingestuft. Allgemein sind die
Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter nicht als nachteilige Beeinträchtigungen zu be-
werten.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung
nicht berührt, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB anwenden,
wenn die in § 13 Abs.1 Nr. 1-3 BauGB genannten Kriterien erfüllt werden. Die Gemeinde
macht für dieses Verfahren von dieser Möglichkeit Gebrauch. Eine ausführliche Erläuterung
hierzu findet sich in der Begründung zum Verfahren.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 14.10.2020

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 100, 3. Änderung

Gemeinschaftsprojekt
Grafschafter Gewerbepark Genend
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Stadt Neukirchen-Vluyn

